

Friedrich Wilhelm Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Von Gottes Gnaden/ Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Demnach Wir benachrichtigt werden/ was massen bey Versteuerung der Kauffmanschafts-Waaren/ so anderwärts her in Unseren Städten hereingekommen/ sich einige Einwohner und Kauff-Leute dermassen nachlässig und seumig bezeigen/ daß Unsere Steuer-Einnehmer öffters in Acht und mehr Tagen ... keine Richtigkeit erhalten können ... : Gegeben auff Unser Vestung Schwerin den 27. Novembr. 1708.

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1708?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn880572957>

Abstract: Verordnung betreffend die Versteuerung von Waren

Druck Freier  Zugang



Donatus Gnaden /
Friedrich Wilhelm /
Herkzog zu Mecklenburg / Fürst zu Renden /
Schwerin und Rakeburg / auch Graff zu Schwerin / der Lande
Rostock und Stargard Herr.

Dennach Wir benachrichtet werden / was massen bey Versteurung der Kauffmanschafft-
Waaren / so anderwärts her in Unseren Städten hereingekommen / sich einige Einwohner und Kauff-Leute
dermassen nachlässig und seümig bezeigen / daß Unsere Steuer-Einnehmer öfters in Acht und mehr Tagen /
wo sie nicht die Aufseher stets dahinten haben / keine Richtigkeit erhalten können ; Und Wir dann solchem Un-
wesen Unsers darunter versirenden Interesse halber / nachzusehen / nicht gemeinet seyn / sondern gänglich abge-
schaffet und eingestellet wissen wollen / So befehlen Wir hiemit allen und jeden / Sie haben Nahmen wie Sie wollen /
insonderheit denen in Unseren Städten trafiquirenden Kauff-Leuten gnädigst und ernstlich / daß Sie innerhalb Drey
Tagen pro omni und auff daß längste gesetzet / ihre erhaltene Steurbahre Waaren auff die Consumptions-Steuer-Stu-
ben / vermöge Unser publicirten Consumptions-und Steuer-Ordnung / gebührlich angeben und richtigkeit beschaffen / oder
gewärtig seyn sollen / daß ihre Waaren vor confiscable erkanndt / und der Ubertreter nach befindenden Umständen mit
arbitrairer Straffe angesehen werden solle.

Damit nun diese Unsere Berordnung zu jedermännigliches Wissenschaft gelangen / und niemand sich mit der Un-
wissenheit entschuldigen möge / So haben Wir selbige zum öffentlichen Druck bringen / und an die Steuer-Stuben jedes
Ortes affigiren lassen. Woben Unsere Steuer-Gerichte einmahl vor allemahl hiedurch zugleich befehliget werden /
genaue Achtung darauff zu haben / und gegen die Verbrecher mit obangedeuteter Straffe obnachlässig zu verfahren.

Das meinen Wir ernstlich / und hat sich einjeder für Schaden und Ungelegenheit fürzusehen und darnach gebor-
samlich zu achten. Urkundlich unter Unserm Fürstlichem Handzeichen und Insiegel ; Gegeben auff Unser Bestung
Schwerin den 27. Novembr. Anno 1708.

Friedrich Wilhelm.



1827
Anno 1708 d. 27 Novemb.
Rit in Waam nigh anjig.

Handwritten text in a historical script, likely Latin or German, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text in a historical script, likely Latin or German, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.



MK-4060. (23.)¹⁴

